Wahlvorschlag für die StuRa-Wahl 2020

Wahlausschuss
des StuRa Heidelberg

Einzureichen beim Wahlausschuss
des Studierendenrats

Albert-Ueberle-Straße 3-5
69120 Heidelberg

Kennwort des Listenvorschlags
Vertreter*in des Wahlvorschlags
Telefonnummer
E-Mail-Adresse
Unterschrift
Vertreter*in im Falle der Verhinderung
Telefonnummer
E-Mail-Adresse
Unterschrift

Nr.	Nachname	Vorname	Matrikelnummer

ANLAGEN:

- _____ Liste(n) mit weiteren Kandidat*innen
- Ausgedruckte und unterschriebene Kandidaturerklärung (Einverständnisserklärung) ALLER Kandidat*innen

Wahlvorschlag für die StuRa-Wahl 2020

Wahlausschuss
des StuRa Heidelberg

Nr.	Nachname	Vorname	Matrikelnummer

Unterstützer des Listenvorschlags

Wahlausschuss
des StuRa Heidelberg

Nr.	Name (Vorname, Nachname)	Matrikelnummer	Unterschrift

Wahlvorschlag für die StuRa-Wahl 2020

Wahlausschuss des StuRa Heidelberg

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen können nur Einzelbewerber*innen (vgl. Absatz 8) kandidieren. Bei zentralen Wahlen können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (vgl. Absatz 2 bis 7) eingebracht werden.

(2) Wahlvorschläge (für Listen) sind mit einem Kennwort zu versehen.

(3) Ein Wahlvorschlag muss mindestens vier Bewerber*innen enthalten. Die Anzahl der Bewerber*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS. Die Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen zudem in mindestens vier verschiedenen, bei mehr als zwanzig Bewerber*innen fünf verschiedenen Studienfachschaften wählbar sein (§ 3 Absatz 3). Alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen für die Wahl wahlberechtigt sein.

(4) Für jeden Wahlvorschlag muss ein*e Vertreter*in angegeben werden, der*die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt, sowie ein*e Stellvertreter*in hierfür. Der Wahlvorschlag muss zu den einzelnen Bewerber*innen enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Kontaktdaten (Telephonnummer und/oder E-Mail-Adresse), 6. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.

(5) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies geschieht in der Regel durch Zustimmungserklärungen.

(5a) Ein Wahlvorschlag muss von zwanzig wahlberechtigten Personen unterzeichnet (unterstützt) und mit ihren Angaben nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 4 versehen werden. Die Unterzeichnung kann durch Unterstützungserklärungen erfolgen. Die Unterzeichnung der Bewerber*innen gemäß Absatz 5 ist zugleich Unterstützungserklärung.

(6) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist ihr Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Dasselbe gilt für Unterstützer*innen (Absatz 5a).

(7) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber*in eines Wahlvorschlags zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein und als Kandidat*in bei der dezentralen Wahl zum*zur Fachschaftsvertreter*in im Studierendenrat antreten. Sie darf auch nicht Bewerber*in in einem Wahlvorschlag zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein, wenn sie von ihrer Fachschaft in den Studierendenrat entsandt ist und ihre Amtszeit noch über den Beginn der Amtszeit der Listenvertreter*innen andauert. Ist dies dennoch der Fall, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur zentralen Wahl zu streichen; im Falle von Satz 1 jedoch nicht ihre Einzelbewerbung als Fachschaftsvertreter*in. Wer über einen Wahlvorschlag bei der zentralen Wahl zum Studierendenrats-Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 6 bis 9; § 17) und seine*ihre Entsendung durch eine Fachschaft in den Studierendenrat annimmt, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert somit auch ein bereits erworbenes (Ersatz-)Mandat.

(8) Kandidaturvorschläge (für Einzelbewerber*innen) müssen als Angaben zur kandidierenden Person enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
5. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.

Kandidaturvorschläge müssen von der kandidierenden Person unterzeichnet sein.

(9) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis einundzwanzig Tage, bei dezentralen Wahlen bis zehn Vorlesungstage und bei FSR-Wahlen bis fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr s.t. beim Wahlausschuss einzureichen (Ausschlussfrist).

(10) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist.

(11) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung zu überprüfen.

(12) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (Absatz 9),
2. zu wenige Angaben machen (Absatz 4) oder mit einem Vorbehalt oder einer Bedingung versehen sind,
3. kein Kennwort verwenden (Absatz 2),
4. zu wenige Bewerber*innen aufführen (Absatz 3 Sätze 1 und 3), auch nach eventuellen Streichungen gemäß Absatz 14,
5. zu wenige Unterstützungserklärungen beigefügt sind (Absatz 5a), auch nach eventuellen Streichungen gemäß Absatz 14a.

Wahlvorschlag für die StuRa-Wahl 2020

Wahlausschuss des StuRa Heidelberg

(13) Ein Kennwort ist abzulehnen, wenn es

1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
2. sich nicht deutlich vom Kennwort eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
3. den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
4. die Namensrechte Dritter verletzt,
5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(14) Von allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 5a Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 4),
3. ihre Unterstützungserklärung bzw. Unterschrift (Absatz 5a) nicht oder nur unter Bedingung abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die Vorgaben der Absatz 6 und 7 nicht erfüllen und daher zu streichen sind,
5. die Höchstzahl der Bewerber*innen übersteigen (Absatz 3 Satz 2) und zwar angefangen mit dem*der Bewerber*in mit der höchsten laufenden Nummer durch deren*dessen Streichung keine Vorgaben des Absatz 3 Satz 3 verletzt werden.

(14a) Unter allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 4 Satz 2),
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift (Absatz 5 Satz 1 und 2) nicht oder nur unter Bedingung abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die Vorgaben des Absatz 6 Satz 3 nicht erfüllen und daher zu streichen sind.

(15) Abzulehnende Kandidaturen (von Einzelbewerber*innen) sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (Absatz 9),
2. von Bewerber*innen eingereicht wurden, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen (Absatz 8 Satz 1),
3. von dem*der Bewerber*in nicht (Absatz 8 Satz 2) oder nur unter Bedingung unterschrieben abgegeben oder vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben.

(16) Etwaige behebbare Fehler oder Widersprüche sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlages bzw. den betreffenden (Einzel-)Bewerber*innen mit der Aufforderung, diese bis zur Kulanzfrist (Absatz 18) zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.

(17) Die Ablehnung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Bewerber*innen ist dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung ist anzufügen.

(18) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist spätestens am zweiten Tage nach Ende der Einreichungsfrist gemäß Absatz 8 (Kulanzfrist) nachzureichen (Ausschlussfrist). Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist zwar ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, aber kein zulässiges Kennwort, so erhält die Liste ihre Nummer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 als Kennwort (beispielsweise: Liste 3: Drei).

(19) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. Unterschriften oder von Unterstützungserklärungen zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

Kontakt:

Wahlausschuss des StuRa c/o StuRa-Büro

Albert-Ueberle-Straße 3-5

69120 Heidelberg wahlen@stura.uni-heidelberg.de

Tel.: 06221/54-2456 Fax: 54-2457